

# Bedürfnisprinzip harmonisieren



## Hintergrund

Wer Umgang mit erlaubnispflichtigen Waffen und Munition haben möchte, muss gemäß [§ 4 Abs. 1 WaffG](#) das 18. Lebensjahr vollendet ([§ 2 Abs. 1 WaffG](#)), die erforderliche Zuverlässigkeit ([§ 5 WaffG](#)), persönliche Eignung ([§ 6 WaffG](#)), Sachkunde ([§ 7 WaffG](#)) und ein Bedürfnis ([§ 8 WaffG](#)) nachgewiesen haben. Die Umsetzung in Deutschland übererfüllt die Regelungen der [EU-Feuernrichtlinie in Art. 6 Abs. 1](#), wo es heißt: „[...] gestatten die Mitgliedstaaten den Erwerb und den Besitz von Feuerwaffen nur Personen, die dafür ein Bedürfnis vorbringen können und a) mindestens 18 Jahre alt sind, [...] und b) sich selbst oder andere, die öffentliche Ordnung und die öffentliche Sicherheit aller Voraussicht nach nicht gefährden; die Verurteilung wegen eines vorsätzlichen Gewaltverbrechens gilt als Anzeichen für eine derartige Gefährdung.

Zudem muss jede Waffe so in einem Tresor verwahrt werden, dass ein Abhandenkommen oder der Zugriff durch unbefugte Dritte verhindert wird ([§ 36 WaffG](#) i.V.m. [§ 13 f AWaffV](#)).

## Der VDB fordert, das Bedürfnisprinzip mit anderen EU-Staaten zu harmonisieren und insgesamt zu modernisieren!

## Details & Erklärung

- Wir wollen keine amerikanischen Verhältnisse, jedoch eine Angleichung an andere EU-Staaten.
- [§ 1 Abs. 1 WaffG](#) stellt die Wichtigkeit der Belange „der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung“ heraus. Unter diesem Maßstab sollte der Waffenbesitz vor allem geregelt werden. Im Umkehrschluss heißt dies jedoch auch, dass jedem, der damit die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet, eine Waffe zusteht.
- Wer persönlich geeignet und zuverlässig ist, dem soll zugetraut werden, eine Waffe der Kategorie B oder C zu erwerben und zu besitzen.
- Eine Überprüfung auf Zuverlässigkeit und persönliche Eignung findet alle 3 Jahre statt ([§ 4 Abs. 3 WaffG](#)). Waffenbesitzer sind damit behördlich überprüft und überwacht und haben eine „weiße Weste“. Wenn nicht, wird die waffenrechtliche Erlaubnis gemäß [§ 45 WaffG](#) widerrufen und es kann ein Waffenverbot nach [§ 41 WaffG](#) ausgesprochen werden.
- Selbstschutz muss entsprechend anderer EU-/Schengen-Länder (z.B. [Österreich](#), [Schweiz](#), [Slowakei](#), [Tschechien](#)) als Bedürfnisgrund im deutschen Waffengesetz aufgenommen werden.
- Für Sportschützen genügt nach Erteilung der ersten waffenrechtlichen Erlaubnis allein die Mitgliedschaft im Verein als Bedürfnisgrund. Ist er darüber hinaus zuverlässig und geeignet, eine Waffe zu besitzen, so hat er die nötigen Nachweise erbracht.
- Das Sicherheitsniveau könnte sogar gesteigert werden, da mehr Menschen behördlich überprüft und potentielle Straftäter eher erkannt werden können.
- Ein Führen ist ohne Waffenschein nur auf zugelassenen Schießständen ([§ 27 WaffG](#)) bzw. im Rahmen der Jagd zulässig.
- Voreinträge entfallen, was Behörden entlastet, Kosten spart und Behördengänge minimiert.